

1. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

Volksmusik.tv GmbH&Co.KG (Bremen-Delmenhorst) (nachfolgend VMU) vermarktet die Werbezeiten und Werbepakete für den Fernsehsender Volksmusik.tv, sowie für deren Online und Offline-Dienste. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten wie folgt und ausschließlich. Änderungen an den AGB werden rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Soweit in diesen AGB auf Produktbeschreibungen und Preislisten Bezug genommen wird, sind diese Bestandteil dieser AGB.

Definitionen:

- § VMU steht für Volksmusik.tv GmbH&Co.KG, also dem Fernsehsender
- § Kunde steht für (Kunde der Werbung)
- § Spot steht für Fernsehwerbung (zwischen 5 und typischerweise 30 Sekunden)
- § Shopping steht für Teleshoppingangebote, bzw. Dauerwerbesendung, mindestens 15 Minuten, Maximum 30 Minuten)
- § Promotion steht für Firmenpräsentationen
- § Sponsoring steht für Sponsorhinweise (Hinweise vor oder nach einem Beitrag, jedoch kein Spot)
- § Splitscreen steht für (Teilung des Bildschirms in Spot und Programm)
- § Insel steht für das Hintereinanderschalten mehrerer Spots
- § Werbezeit und Werbung steht für Werbung im Allgemeinen

VERTRAGSSCHLUSS, RÜCKTRITT

- 1) Kunde ist der Vertragspartner von VMU. Alle Angebote von VMU sind freibleibend und stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Werbezeiten.
- 2) Der Vertrag über die Schaltung und Ausstrahlung einer Werbung kommt durch die Auftragserteilung des Kunden und die Annahme durch VMU entweder durch schriftliche oder elektronische Bestätigung des Auftrags, oder durch Ausstrahlung der Werbung ohne vorherige schriftliche Bestätigung im Programm zustande. Der von VMU schriftlich bestätigte Auftrag gilt als wie bestätigt erteilt, wenn der Kunde nicht binnen 2 Werktagen nach Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. Der Auftrag enthält Angaben über den Kunden, das Buchungsvolumen, die Spotlängen sowie in der Regel den Werbeblock und das redaktionelle Umfeld.
- 3) Mit der Bestätigung wird der Sendeauftrag als Festauftrag angenommen. Kunde und VMU haben das Recht, bis 6 Wochen vor Ausstrahlung der Werbung von dem Auftrag ganz oder in Teilen durch schriftliche Erklärung zurückzutreten. Im Fall von Werbespots mit einer Dauer von 90 Sekunden und länger oder Sonderwerbformen (wie z.B. Paketen) ist der Rücktritt ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Vermittler

Bei Buchungen über Vermittler gilt ein gesonderter Vertrag.

AUSSTRAHLUNG, SENDEZEITEN

- 1) Die Ausstrahlung von Werbung erfolgt im gesamten Sendegebiet von VMU.
- 2) Die Werbung wird grundsätzlich in der gebuchten Werbeinsel platziert, sofern nicht Beschränkungen aufgrund rundfunkrechtlicher Bestimmungen, wie insbesondere des Jugendschutzes, entgegenstehen. Sofern sich der Kunde und VMU nicht bei Auftragserteilung bereits auf die Zuteilung der beauftragten Werbung auf bestimmte Inseln geeinigt haben, wird VMU die Werbung nach billigem Ermessen unter größtmöglicher Berücksichtigung der Interessen des Kunden den Inseln zuteilen. Der Kunde ist berechtigt, die Platzierung bis 10 Werktage vor Ausstrahlung der Werbung schriftlich oder per E-Mail umzubuchen.
- 3) Die Inseln sind zu Preisgruppen zusammengefasst. Bei einer unerheblichen zeitlichen Verlagerung einzelner Inseln, etwa aus programmlichen oder technischen Gründen, bleibt der Preis der jeweiligen Preisgruppe bestehen. Eine Gewähr, dass die einzelne Werbung innerhalb einer Werbeinsel in bestimmter Reihenfolge ausgestrahlt wird, übernimmt VMU nicht. Ferner wird keine Gewähr dafür übernommen, dass neben den im Programmschema ausgewiesenen Inseln keine weiteren Inseln angeboten werden. Eine bestimmte Platzierung der vereinbarten Werbung innerhalb einer Insel oder ein Konkurrenzausschluss können nicht wirksam vereinbart werden und werden nicht gewährleistet.
- 4) Die vereinbarten Sendezeiten werden nach Möglichkeit eingehalten. Eine Verschiebung der Sendezeit durch VMU innerhalb einer bestimmten, in der Preisliste aufgeführten Preisgruppe ist jedoch, soweit nichts ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, möglich.
- 5) Im Fall des Sponsorings wird zu Beginn und am Ende der Sendung auf die Finanzierung durch den Kunde hingewiesen. Für den Hinweis gelten die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages.

- 6) Fällt eine Werbung aus programmlichen oder technischen Gründen, wegen höherer Gewalt, Streik oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen etc. aus, so wird die Werbung nach Möglichkeit entweder vorverlegt oder nachgeholt. Sofern es sich nicht um eine unerhebliche Verschiebung handelt, wird der Kunde hiervon informiert, wenn dies zeitlich vernünftigerweise möglich ist. Die Verschiebung einer Werbung ist unerheblich, wenn sie innerhalb des gleichen redaktionellen Umfeldes erfolgt. Zu der hier beschriebenen Vorverlegung oder Nachholung einer Werbung ist VMU insbesondere im Fall kurzfristiger Änderungen des vorgesehenen Programmablaufs wegen aktueller Geschehnisse berechtigt. Dabei werden Genre und Wertigkeit des neuen programmlichen Umfeldes denen des ursprünglich vereinbarten programmlichen Umfeldes entsprechen. Sofern der Kunde der Verschiebung der Werbung nicht binnen 3 Werktagen ab Mitteilung schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis des Kunden mit der Verschiebung der Werbung bzw. der Einbettung der Werbung in ein anderes programmliches Umfeld. Im Fall, dass die Werbung weder vorverlegt noch nachgeholt werden kann, oder im Fall, dass der Kunde der vorgeschlagenen Vorverlegung, Nachholung oder Einbettung in ein anderes programmliches Umfeld widerspricht, hat der Kunde Anspruch auf Rückzahlung des von ihm entrichteten Grundpreises. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 7) Nach Abschluss des Sendemonats stellt VMU dem Kunden Sendebestätigungen mit Angabe der tatsächlichen Ausstrahlungszeit der für den Kunden ausgestrahlten Werbung und der betreffenden Werbeinseln zur Verfügung.

SENDEMATERIAL

- 1) Der Kunde verpflichtet sich, Sendeunterlagen und technisch einwandfreies Sendematerial für die jeweiligen Sendungen rechtzeitig und auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Der Kunde trägt die Gefahr bei der Übermittlung von Sendeunterlagen und Sendematerial. Sendeunterlagen und technisch einwandfreies Sendematerial müssen mindestens 10 Werktage vor Sendung bei der Disposition vorliegen. Bei verspäteter Anlieferung oder nachträglicher Änderung kann keine Gewähr für die ordnungsgemäße Ausstrahlung übernommen werden. VMU kann dem Kunde die für die vereinbarte Sendezeit geschuldete Vergütung in Rechnung stellen, wenn die Werbung aus Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zur Ausstrahlung kommt, z. B. aufgrund verspätet gelieferter, fehlerhafter oder falsch gekennzeichnete Materialien.
- 2) VMU setzt auf den kassettenlosen Ablauf. Daher werden nur MPG-Files als Download oder DVD angenommen.

Die Einstellungen der MPG-Datei:

File Name	.mpg oder m2p
Stream Format	Generic ISO MPEG Stream
Stream Type	MPEG-2 Program Stream
Video Standard	N/A
Width	720
Height	576
Frame Rate	25.000 (PAL)
Interlacing	Upper / Top Field First
Aspect Ratio Code	4 * 3
Quality / High Speed	High Speed
Bitrate Type	CBR (Constant Bitrate)
Number of passes	1 pass
Video Bitrate (kbps)	8000
Use Audio	Use if exist
Audio Stream Type	MPEG Audio Layer -2
Audio Bitarte	224 kbps
Sample Rate (kHz)	48.0
Channels	Stereo
Bits / Sample	16

Angelieferte Bänder (Mini-DV) werden gegen Gebühr digitalisiert.

Dem Sendematerial ist ein Begleitschreiben beizufügen, das folgende Informationen beinhalten muss:

- Name des Kunden und Kontaktdaten
- Titel des Werbebeitrags

- Ident Number
- Liste der Werbebeiträge

Sendeunterlagen und Sendematerial, die VMU oder von ihr benannten Beauftragten zur Verfügung gestellt wurden, gehen mit Übersendung in das Eigentum von VMU über und dem Kunden nur auf schriftliche Anforderung gegen Kostenerstattung zurückgesandt. VMU übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verlust des Sendematerials, die bei der Lagerung oder beim Rücktransport auftreten, es sei denn VMU ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Sollte ein Motiv für eine Werbung mehr als zwei Monate nicht mehr zum Einsatz kommen, ist VMU berechtigt, hierfür überlassene Sendunterlagen und das Sendematerial zu vernichten, ohne hierfür dem Kunden ein Entgelt entrichten zu müssen oder dem Kunden zurückzusenden. Das Sendematerial und sonstige Informationen zur Ausstrahlung sind ausschließlich an die Disposition zu richten.

ABLEHNUNG

- 1) Es besteht keine Verpflichtung von VMU, sich die Werbung vor Annahme des Auftrags oder vor Ausstrahlung anzusehen und zu prüfen. VMU behält sich auch bei rechtsverbindlich angenommenen oder bereits teilweise ausgeführten Sendeaufträgen vor, die Werbung wegen ihres Inhalts, ihrer Form, ihrer Herkunft oder ihrer technischen Qualität, oder aus anderen sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der Inhalt der Werbung gegen die Interessen von VMU verstößt, zurückzuweisen. VMU teilt dem Kunden die Zurückweisung und ihre Begründung unverzüglich mit. Sofern die Zurückweisung auf Gründen beruht, die der Abhilfe zugänglich sind, stellt der Kunde unverzüglich eine neue bzw. geänderte Vorlage zur Ausstrahlung zur Verfügung, die sämtlichen Anforderungen entspricht. Sollte diese Vorlage für den ursprünglich geplanten Ausstrahlungszeitpunkt nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, so behält VMU ungeachtet dessen den Vergütungsanspruch. Beruht die Zurückweisung auf Gründen, die der Abhilfe nicht zugänglich sind, so beispielsweise, wenn der Inhalt der Werbung aus Sicht von VMU gegen Interessen von VMU verstößt, gilt der Vertrag für die noch nicht ausgestrahlte Werbung als aufgelöst. Der Kunde hat in diesem Fall Anspruch auf Rückerstattung etwaig bereits gezahlten Entgelts. Etwaige weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 2) Wird die Werbung trotz der zunächst erklärten Zurückweisung ausgestrahlt, bleibt es bei der ursprünglichen Zahlungsverpflichtung des Kunden, es sei denn, der Kunde hält an seinem Angebot auf ein entsprechendes Vertragsangebot nicht mehr fest und fordert die eingesandten Sendunterlagen und das Sendematerial mindestens 10 Tage vor der Werbung zurück.

RECHTEEINRÄUMUNG

- 1) Der Kunde sichert zu, dass er über sämtliche für die Nutzung der Werbung erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte verfügt und sie zur Durchführung des Auftrages auf VMU übertragen kann. Der Kunde stellt VMU von AKM- und Gema-Forderungen frei und bestätigt, dass deren Rechte nicht berührt werden. VMU kann vom Kunden einen Nachweis verlangen.
- 2) Der Kunde überträgt VMU die urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte an der übergebenen Werbung, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Umfang und örtlich unbegrenzt, insbesondere auch das Recht, die Nutzungsrechte an zur Sendeabwicklung beauftragte Dritte weiter zu übertragen. Die Nutzungsrechte berechtigen insbesondere zur Ausstrahlung mittels aller bekannten technischen Verfahren und in allen bekannten Formen des Fernsehens.

PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 1) Für die Preise ist die jeweils gültige Preisliste maßgebend. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Jeder Spot gilt für und in sich geschlossen. Die Preise für Sonderwerbformen werden gesondert vereinbart.
- 2) Die in der Preisliste aufgeführten Rabatte werden auf die Gesamtrechnungssumme für ausgestrahlte Werbung (ohne Berücksichtigung von Sonderwerbformen oder Nicht-Rabattfähige Werbung) innerhalb eines Kalenderjahres gewährt. Rabattangaben im Rahmen der Auftragsabwicklung auf maschinell erstellten Belegen gelten daher nur als vorläufig.
- 3) Für alle von einer Agentur in Auftrag gegebenen Werbesendungsaufträge wird bei Fakturierung direkt an die Agentur eine Agenturvergütung in Höhe von 10 % des Auftragswerts (Rechnungssumme ohne MwSt. und nach Abzug von allen Rabatten, aber vor Skonto) geleistet, vorbehaltlich Zahlungseingang bei der VMU und Jahresendabrechnung. Bei der Veränderung eines Rabatts durch Zubuchung oder Storno wird der Agenturrabatt neu berechnet. Es erfolgt dann ggf. eine Nachbelastung oder Auszahlung.

- 4) Änderungen der Preisliste sind jederzeit möglich. Für vereinbarte und bestätigte Sendeaufträge sind die Preisänderungen nicht wirksam.
- 5) Die vom Kunden geschuldete Vergütung ist mit Abschluss des Vertrags fällig, es kann eine Anzahlung verlangt werden. Grundsätzlich ist bei Neukunden die Zahlung vor Ausstrahlungsbeginn je Monat fällig.
- 6) Zahlungsbedingungen: Werbung wird im Regelfall am Ende jeden Monats für den vorausgegangenen Monat auf der Basis des bis dahin in Auftrag gegebenen Volumens in Rechnung gestellt.
- 7) Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Bei Eingang der Zahlung innerhalb von fünf Tagen ab Rechnungsdatum wird ein Skonto von 2 % des Rechnungsbetrages gewährt. Der Kunde hat sämtliche Beanstandungen betreffs der ihm erteilten Rechnungen innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungserhalt zu rügen. Für sämtliche Zahlungsverfahren gilt: Bankspesen und eventuelle Bank-Stornogebühren gehen zu Lasten des Kunden.
- 8) Bei Zahlungsverzug ist VMU berechtigt, die Durchführung des Auftrags zurückzustellen, ohne dass daraus ein Ersatzanspruch des Kunden entstehen kann. Im Falle des Zahlungsverzugs ist VMU berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 9) Rechnungs- und Preisirrtum bleiben vorbehalten.

GEWÄHRLEISTUNG

- 1) Der Kunde hat die in Auftrag gegebene Werbung während der Ausstrahlung oder unverzüglich danach zu prüfen und einen eventuellen Mangel gegenüber dem Sender oder der Disposition innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Werbung als genehmigt.
- 2) Wird eine Werbung aus Gründen, die VMU oder ein von der Veranstalterin beauftragter Dritter zu vertreten hat nicht, oder mangelhaft ausgestrahlt, stellt VMU die auftragsgemäße Durchführung des Sendeauftrags durch ein Ersatzausstrahlung sicher (Nachbesserung). Sollte diese Nachbesserung fehlschlagen oder aufgrund der Umstände im Einzelfall nicht möglich sein, hat der Kunde die Wahl, im Verhältnis der mangelhaften Leistung zur mangelfrei erbrachten Leistung Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Bei einem nur geringfügigen Mangel steht ihm das Rücktrittsrecht nicht zu. Schadensersatz kann nicht verlangt werden. Für Mangelfolgeschäden wird grundsätzlich keine Haftung übernommen. Die genannten Rechte verjähren in 12 Monaten ab Kenntnis des Kunden von der nicht auftragsgemäß erfolgten Ausstrahlung.

HAFTUNG DER VERANSTALTERIN

- 1) VMU haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen, nur, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Veranstalterin beruhen. VMU haftet ferner ohne Einschränkung nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern VMU schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt.
- 2) Sofern VMU im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die vorstehenden Begrenzungen gelten auch, soweit der Kunde Ersatz nutzloser Aufwendungen anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung verlangt. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt auch für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Pflichten durch Angestellte, Mitarbeiter oder Beauftragte der Veranstalterin, die nicht Organe oder leitende Angestellte sind.
- 3) VMU haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, es sei denn der Anspruch geht auf Vorsatz der Veranstalterin oder ihrer Organe oder ihrer leitenden Angestellten zurück.
- 4) Die uneingeschränkte Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5) Soweit die Schadensersatzhaftung der Veranstalterin ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

HAFTUNG UND FREISTELLUNG DURCH KUNDE

- 1) Im Verhältnis zur VMU trägt allein der Kunde die volle inhaltliche Verantwortung für die Werbung und gewährleistet, dass die Werbung nicht gegen rechtliche, insbesondere rundfunkrechtliche, jugendenschutzrechtliche, urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Regelungen sowie Persönlichkeitsrechte Dritter verstößt. Der Kunde stellt VMU und die von VMU beauftragten Dritten sowie Dritte, die Rechte von der Veranstalterin ableiten können, insoweit von allen wie auch immer gearteten Ansprüchen Dritter

auf erstes Anfordern frei. Der Kunde wird VMU jeden hierdurch entstandenen Schaden einschließlich der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung ersetzen.

- 2) Widerruft der Kunde seinen Sendeauftrag ohne Einhaltung der bekannten Fristen aufgrund einer durch Dritte gegen ihn erwirkten Unterlassungsverfügung, sei es aus persönlichkeitsrechtlichen, wettbewerbs- oder urheberrechtlichen Gründen, so bleibt er zur Zahlung in vollem Umfang verpflichtet. Kunden bleibt indes das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass der entstandene Schaden geringer ist als der vereinbarte Preis der Werbung.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 1) Der Kunde ist damit einverstanden, dass VMU Daten des Kunden, die dieser zur Durchführung des Sendeauftrags zur Verfügung stellt sowie Daten, die sich aus der Durchführung des Sendeauftrags ergeben, zu internen Zwecken, insbesondere zu Zwecken der Marktforschung, verarbeitet. VMU ist berechtigt, mit der Verarbeitung solcher Daten Dritte zu beauftragen, sofern diese Dritten sich schriftlich zur Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichten.
- 2) Die Abtretung oder Übertragung von Ansprüchen aus dem Sendevertrag durch den Kunden oder in dessen Namen handelnden Agenturen bzw. Vermittler ist unzulässig. Agenturen und Vermittler sind verpflichtet, ihre Kunden hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- 3) Änderungen oder Ergänzungen des Sendevertrages sowie dieser AGB einschließlich dieser Schriftformklausel sowie Nebenabreden zu dem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 4) Für den Fall, dass eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam ist oder werden sollte, gelten die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung unvermindert fort. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem von beiden Parteien mit der unwirksamen Regelung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für unbeabsichtigte Lücken im Vertrag.
- 5) Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist Gerichtsstand der Geschäftssitz der VMU. VMU ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu verklagen.

Volksmusik.tv GmbH & Co. KG
Annenheider Strasse 159 / 3 - 27755 Delmenhorst (Deutschland)
post@volksmusik.tv - www.volksmusik.tv